Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1896)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1896.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1896 sind keine das Gemeindewesen berührenden Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Es sind diesbezüglich im Berichtsjahre keinerlei Änderungen vorgekommen.

Das Postulat betreffend Verschmelzung von ganz kleinen Gemeinden stösst in der Ausführung auf bedeutende Schwierigkeiten. Die Gemeinden, welche es betrifft, hängen durchgehends zähe an den bisherigen Zuständen und wünschen die Zusammenlegungen nicht. Die hierseitige Direktion hat im Jahr 1896 einen auf Verschmelzung der kleinen Gemeinde Gutenburg mit dem benachbarten Lotzwyl zielenden Dekrets-Entwurf ausgearbeitet, welcher vom Regierungsrat gutgeheissen und an den Grossen Rat gewiesen worden ist, der sodann eine Vorberatungs-Kommission bestellt hat. Das Traktandum kann erst im Jahr 1897 erledigt werden.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

29 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden;
20 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
21 Gemeindenutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
1 Nachtrag zu einem Ausscheidungsvertrag;
1 Amtsanzeigervertrag und 1 Nachtrag zu einem solchen.

(Weitere 24 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt.)

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

8 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
9 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
7 Nutzungsstreitigkeiten;
57 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 24 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigern Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten sind in Rüeggs Monatsblatt für bernische Rechtsprechung zu finden.

In zwei Fällen von Wohnsitzstreiten erfolgte Strafanzeige gegen Gemeindebeamte wegen Umgehens der gesetzlichen Ordnung; die eine Anzeige hatte Verurteilung zu Busse und Kosten zur Folge, im andern Fall erfolgte Freisprechung.

Von den andern Entscheiden dürften folgende für weitere Kreise von Interesse sein:

In einem Stimmrechtsstreit ist in Übereinstimmung mit einem schon früher gefällten Entscheid angenommen worden, dass von dem Bürger, welcher das Gemeindestimmrecht in Anspruch nehme, nicht gefordert werden dürfe, dass er in dem Jahre, in welchem er es verlangt, und in der Gemeinde, in welcher er dasselbe ausüben will, schon eine Staats- und Gemeindesteuer bezahlt habe, sondern dass es genüge, wenn dieser Bürger überhaupt im Steuerregister eingetragen und demnach steuerpflichtig sei.

In einem Wahlstreit hat der Regierungsrat wie schon früher einmal erkennt, dass der Regierungsstatthalter im Verwaltungsbeschwerdeverfahren mangels bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen und mit Rücksicht auf die in demselben vorherrschende Untersuchungsmaxime nicht befugt sei, vom Beschwerdeführer Kostenvorschuss zu verlangen.

Im nämlichen Falle ist entschieden worden, dass man unabgeteilter Sohnim Sinne von § 2, litt. A, des Gesetzes vom 26. August 1861 nur der leiblichen Eltern, nicht aber auch des Stiefvaters sein könne.

In einem andern Wahlstreit hat der Regierungsrat die getrennte Aufführung von Einwohnern und Burgern im Stimmregister einer gemischten Gemeinde, als in den gesetzlichen Vorschriften nicht begründet, gerügt. Es kommt überhaupt immer noch, und trotzdem der Regierungsrat Verstösse ahnden muss, oft vor, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 5. März 1873 namentlich in Hinsicht auf Bereinigung, Auflage und Feststellung der Gemeindestimmregister nicht genau beobachtet werden.

Es ist auch anerkennt worden, dass die Aufstellung des Grundsatzes der Minderheitsvertretung für die Gemeindebehörden im Gemeindereglement nach Verfassung und Gesetz zulässig sei. Der Regierungsrat muss es aber ablehnen, in allfälligen Streitigkeiten die Vertretung ziffernmässig zu bestimmen. Die Ausführung des Grundsatzes soll sich wie die Aufnahme desselben in das Reglement selbst durch freiwilliges, gegenseitiges Entgegenkommen der Parteien machen. Wäre dieses infolge Hartköpfigkeit und Unverstand der Gemeindegenossen nicht möglich, so müsste die betreffende Gemeinde als reif zur Bevogtung angesehen werden, und Sache der einzusetzenden Verwaltungsbehörde wäre es dann, die Vertretung zu bestimmen.

In Bassecourt wurde die Frage streitig und gab mit andern Fragen von untergeordneter Bedeutung zu einem weitläufigen Beschwerdeverfahren Veranlassung, ob es in den gemischten Gemeinden zulässig sei, gleichzeitig Steuern zu beziehen und den Burgern Nutzungen zu verteilen. Der Regierungsrat hat die Frage bejaht und damit den von den Beschwerdeführern eingenommenen Standpunkt verworfen, wonach die Natur und der rechtliche Charakter der gemischten Gemeinde es verlangten, dass der Ertrag aller Gemeindegüter, *auch derjenigen mit burgerlicher Zweckbestimmung,* vorab zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden sei und dann erst Nutzungen an die Burger verteilt werden dürften. Das Bundesgericht, an das der Entscheid des Regierungsrates weitergezogen wurde, hat denselben bestätigt.

Im nämlichen Falle hat der Regierungsrat ausdrücklich betont, dass in den gemischten Gemeinden nach Mitgabe von §§ 45 und 69 G. G. die Verwaltung und namentlich auch die Rechnungsführung durchaus einheitlich sein müssen. Die Verhandlungen betreffend das Vermögen mit burgerlicher Zweckbestimmung können in der Ortsgutsrechnung unter besonderer Rubrik aufgeführt werden.

Die Gemeindedirektion hatte auch im Berichtsjahre zahlreiche Einfragen zu beantworten. In mehreren Fällen musste sie es ablehnen, einlässliche Auskunft zu erteilen, weil sie in allfälligen über die betreffenden Fragen entstehenden Streitigkeiten, wenn letztere vor obere Instanz gezogen würden, den Entscheid des Regierungsrates vorzubereiten hätte und die Antragstellung leicht durch eine vorzeitige, ohne genaue Kenntnis aller Verhältnisse erfolgte Auskunfterteilung in unzulässiger Weise beeinflusst werden könnte.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse** ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	7	5	2	—	1	2	2	—	2	—
Aarwangen	19	12	5	2	10	—	2	4	3	—
Bern	6	3	3	—	1	1	—	1	—	3
Biel	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Büren	12	3	6	3	1	—	7	3	—	1
Burgdorf	5	2	2	1	1	1	1	2	—	—
Courtelary	6	1	4	1	—	2	1	2	1	—
Delsberg	19	3	12	4	6	5	—	8	—	—
Erlach	6	3	2	1	2	—	1	—	2	1
Fraubrunnen	8	2	5	1	3	—	1	4	—	—
Freibergen	16	1	8	7	9	2	3	2	—	—
Frutigen	7	4	2	1	—	—	5	—	2	—
Interlaken	5	2	2	1	2	1	1	—	1	—
Konolfingen	2	—	2	—	—	1	1	—	—	—
Laufen	8	4	3	1	4	1	3	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	17	7	10	—	1	1	5	5	2	3
Neuenstadt	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Nidau	32	20	12	—	11	—	5	13	2	1
Oberhasle	9	5	3	1	1	2	4	1	—	1
Pruntrut	21	4	15	2	2	11	5	2	1	—
Saanen	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	6	5	1	—	—	—	—	1	4	1
Nieder-Simmenthal	4	1	3	—	—	—	1	1	1	1
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	23	12	8	3	—	—	3	18	2	—
Trachselwald	2	1	—	1	—	—	1	—	—	1
Wangen	17	7	10	—	8	—	5	3	1	—
Total	260	107	122	31	63	30	58	72	24	13

Bezüglich **des Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	18	3	15	—	—	10	—
Aarwangen	53	12	36	5	6	12	—
Bern	61	18	43	—	6	17	—
Büren	6	3	1	2	—	2	—
Burgdorf	75	7	57	11	1	12	1
Erlach	7	—	5	2	—	—	—
Fraubrunnen	28	3	23	2	1	6	—
Frutigen	2	—	2	—	—	—	—
Interlaken	6	—	5	1	—	1	—
Konolfingen	46	11	35	—	4	7	1
Laupen	11	1	9	1	—	9	1
Nidau	65	9	44	12	2	40	—
Oberhasle	3	3	—	—	1	—	—
Saanen	2	1	—	1	—	—	—
Schwarzenburg	13	4	9	—	3	—	—
Seftigen	18	3	9	6	2	2	—
Signau	16	6	10	—	3	4	2
Nieder-Simmenthal	6	6	—	—	3	2	1
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	2	—
Thun	38	17	21	—	4	15	1
Trachselwald	17	10	5	2	2	8	1
Wangen	14	7	5	2	5	6	—
Total	505	124	334	47	43	155	8

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

52 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 44 Ortsgemeinden, 1 Schulgemeinde, 3 Burgergemeinden und 4 Kirchgemeinden. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,736,190, wovon Fr. 2,658,740 auf Ortsgemeinden, Fr. 25,000 auf Schulgemeinden, Fr. 19,450 auf Burgergemeinden und Fr. 33,000 auf Kirchgemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Anleihen zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . . . . Fr. 1,582,890

Übertrag	Fr.	1,582,890
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten . . .	»	65,300
3. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen	»	180,000
4. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektricitätswerken	»	868,000
5. Zur Anschaffung neuer Kirchenorgeln	»	26,000
5. Zur Erstellung von Friedhöfen .	»	14,000
Total	Fr.	2,736,190

3 Genehmigungen von Bürgschaftsübernahmen durch 1 Einwohner- und 2 Burgergemeinden.

10 Ermächtigungen an Gemeinden (8 Einwohner- und 2 Burgergemeinden) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 148,600.

3 Gemeinden (2 Einwohner- und 1 Burgergemeinde) mussten zur Ersetzung von in laufender Verwaltung verwendetem Kapitalvermögen im Betrage von zusammen Fr. 31,900 verhalten werden.

15 Gemeinden (11 Einwohnergemeinden, 3 Burgergemeinden und 1 Schulgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 19 Gemeinden (12 Einwohner- und 7 Burgergemeinden) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

16 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Bern, Burgergemeinde	11	4	6	21
2. Bremgarten, Einwohnergemeinde . . .	—	—	4	4
3. Damphreux, gem. Gemeinde	—	—	4	4
4. Damvant, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
5. Les Enfers, Einwohnergemeinde . . .	—	—	1	1
6. Fahy, gem. Gemeinde	—	—	1	1
7. La Ferrière, Einwohnergemeinde . . .	—	—	1	1
8. Hasle, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
9. Heimenhausen, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
10. Huttwyl, Burgergemeinde	—	—	1	1
11. Landiswyl, Einwohnergemeinde . . .	—	1	—	1
12. Laupen, Burgergemeinde	—	—	1	1
13. Miécourt, gemischte Gemeinde	—	—	8	8
14. Oberried, Burgergemeinde	—	—	2	2
15. Port, Burgergemeinde	—	—	1	1
16. Renan, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
17. Soubey, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
18. Tramelan-dessus, Burgergemeinde . .	—	—	1	1
19. Worb, Einwohnergemeinde	—	1	—	1
Total	11	6	37	54

Einer Einwohnergemeinde, welche die Einbürgerungen gewerbsmässig betrieb und die Einkaufssumme (abzüglich 20 % fürs Schulgut) nicht vorschriftsgemäss ganz ins Armengut fliessen liess, wurde die fernere Annahme von Burgern untersagt.

Betreffend die Thätigkeit und Pflichterfüllung der meisten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten sprechen sich die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten, soweit solche einlangten, befriedigend aus.

Die im Jahr 1894 erfolgte Einstellung des Gemeinderats und Gemeindekassiers einer jurassischen Gemeinde konnte im Berichtsjahr aufgehoben werden. Es wurden dann zumeist andere Leute an die Spitze der Gemeinde berufen, namentlich ist auch der frühere Gemeinderatspräsident nicht wieder gewählt worden.

In einer jurassischen Burgergemeinde wurde wegen Unordentlichkeiten in der Verwaltung die Einsetzung eines provisorischen Administrators für mehrere Monate nötig.

Ferner musste die Gemeinde Bonfol, deren Verwaltung und Finanzlage ein ganz trostloses Bild boten und die schon früher wiederholt zu ausserordentlichen Massnahmen Veranlassung gegeben hatte, voraussichtlich für längere Zeit unter Vormundschaft gestellt werden.

In betreff der Verwaltung einiger anderer jurassischer Gemeinden, die zu wünschen übrig liess, sah sich der Regierungsrat zu ausserordentlichen Verfügungen veranlasst, unter anderm genehmigte er auch Finanzpläne und Budgets, zu deren Aufstellung die betreffenden Gemeinden, teils auf Antrag von Komissären, welche die Verwaltungen der Gemeinden untersucht hatten, verhalten worden waren.

Der Regierungsrat traf aber auf Antrag der hierseitigen Direktion auch allgemeinere, durchgreifendere Massregeln, um in den Gemeinden der Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen bessere Verwaltungszustände herbeizuführen. So erliess er an die Regierungsstatthalter der genannten Bezirke zu Handen der Gemeinden ein Kreisschreiben, worin verschiedene Vorschriften zur Beseitigung der Übelstände, namentlich auch betreffend den Zeitpunkt der Rechnungslegung, aufgestellt wurden. An die betreffenden Regierungsstatthalter ergingen persönliche Aufträge, darüber zu wachen, dass den erteilten Weisungen genau nachgelebt werde.

Ferner hat der Regierungsrat durch Regierungsstatthalter Favre von Neuenstadt in Pruntrut einen Kurs für Gemeindekassiere in der Rechnungsführung abhalten lassen, da diese Gemeindebeamten oft ihre Aufgabe gar nicht richtig erfassten und begriffen. Nach dem Bericht des Herrn Favre wurde der Kurs von allen Gemeindekassieren und Gemeinderatspräsidenten des Amtsbezirkes Pruntrut, mit Ausnahme der Gemeinde Pruntrut, besucht. Herr Favre hat dann auch im Anschluss an seinen Kurs für fernere Erleichterung der Aufgabe der Gemeindekassiere ein neues Schema für Gemeinderechnungen mit erläuternden Bemerkungen angefertigt.

Der Regierungsrat hat sodann durch besondere Schlussnahme dem Regierungsstatthalter von Pruntrut Weisung erteilt, die schlecht verwalteten Gemeinden seines Bezirkes aufs strengste zu beaufsichtigen, und

die Gemeindedirektion hat daraufhin noch, gemäss regierungsrätlichem Auftrag, ausführende Instruktionen an den genannten Regierungsstatthalter erlassen.

Die hierseitige Direktion hat auch die Regierungsstatthalter von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen veranlasst, nach Analogie des Vorgehens durch den Regierungsstatthalter von Münster an die Gemeinde- und Burgerräte Kreisschreiben, die Einführung einer einheitlichen und korrekten Komptabilität bei Holz- und andern Steigerungen bezweckend, zu erlassen.

In drei Fällen wurden Gemeindebeamten wegen Pflichtverletzungen Verweise erteilt.

Ein Mitglied eines Gemeinde- und Burgerrates ist wegen Pflichtvergessenheit (unentschuldigtes Wegbleiben von den Sitzungen) für sechs Monate im Amte eingestellt worden.

Gegen einen gewesenen Kassier einer Burgergemeinde musste durch den Regierungsrat wegen Nichtablieferung einer Rechnungsrestanz die Verhaftung beschlossen werden.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 22 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter, soweit solche einlangten, zumeist befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Freibergen.

Soubey, Ortsgutsrechnung der I. Sektion pro 1895.

Amtsbezirk Laufen.

Laufen, Stadtburgergutsrechnung pro 1895.

Amtsbezirk Pruntrut.

Courgenay, Orts- und Schulgutsrechnungen pro 1895.

Auch diese Rechnungen sind seither abgelegt und oberamtlich passiert worden.

Die unterzeichnete Direktion hat es aus verschiedenen Gründen für zweckmässig erachtet, sich auch aus den jährlichen Rechnungen der Burgergemeinden, gleich wie aus denjenigen der Einwohner- und Kirchgemeinden, Auszüge (Rapporte) einsenden zu lassen; sie hat deshalb ein bezügliches Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen.

Nutzung der Gemeindegüter.

Zwei Burgergemeinden wurden zur Abänderung ihrer Nutzungsreglemente im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter bei im übrigen gleichen Voraussetzungen angehalten.

Sonst ist hier nichts anzubringen.

Bern, Mai 1897.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Minder.